

## Stand der aktuellen Fassung Januar 2026

### Verbandsschweißprüfungsordnung (VSwPO)

### VerbandsfährtenSchuhprüfungsordnung (VFsP)

#### Zweck der Verbandsschweißprüfung /VerbandsfährtenSchuhprüfung

Verbandsschweißprüfungen (VSwP) und VerbandsfährtenSchuhprüfungen (VFsP) sollen den Nachsucheneinsatz in der jagdlichen Praxis vorbereiten. Die Anforderungen auf diesen Prüfungen sollen so weit wie möglich die Verhältnisse in der Praxis wiederspiegeln. Hund und Führer müssen jeder für sich allein und gemeinsam zeigen, dass sie hinreichend mit den bei einer Nachsuche auftretenden Schwierigkeiten **vertraut** sind und mit den der Praxis nachempfundenen Problemen im Prüfungsbetrieb umgehen können. Eine **bestandene VSwP/VFsP**-soll das in die Prüfung gesetzte Vertrauen der Öffentlichkeit rechtfertigen.

Aktuelle Fassung Beschluss 22.03.2015	Änderungsvorschläge Stand 04.01.2026 <b>Blau: redaktionellen Änderungen</b> <b>Rot: Inhaltliche Änderungen</b>
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
(1) Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) siehe Anhang dieser PO	(1) <ul style="list-style-type: none"><li>Für alle Prüfungen des <b>JGHV und seiner Mitgliedsvereine</b> gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV), siehe Anhang dieser PO.</li></ul>
Du(2) Zur Ausrichtung der VSwP/ VF <small>s</small> P sind nur die Mitgliedsvereine des JGHV entsprechend der Satzung berechtigt.	2) <ul style="list-style-type: none"><li>Zur Ausrichtung der VSwP/ VF<small>s</small>P sind nur die Mitgliedsvereine des <b>JGHV gemäß der jeweils aktuellen Satzung</b> berechtigt.</li><li><b>Die Ausrichtung einer VSwP/VFsP ist auf einen (1) Prüfungstermin pro Kalenderjahr und Mitgliedsverein beschränkt, gleichgültig ob eine VSwP oder VF<small>s</small>P oder einen Mix von beidem. Unselbstständige Landesgruppen der JGHV-Mitgliedsvereine sind in diesem Fall Mitgliedsvereinen gleichgestellt</b></li><li><b>Ausgenommen hiervon sind vom JGHV</b></li></ul>

	<p><b>anerkannte Sonderprüfungen der Zuchtvereine.</b> Prüfungen, die in Arbeitsgemeinschaft durchgeführt werden, gelten für jeden Verein als eigene durchgeführte Prüfung.</p>
(3)	
a) Eine VSwP/VFsP darf nur vom 1.Mai bis einschließlich 30. November durchgeführt werden.	
b) 20 / 40 Stunden-Fährten einer VSwPen/VFsP müssen am gleichen Tag geprüft werden.	
(4) VSwP/VFSP'en dürfen nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen (mindestens zwei Schalenwildarten als Standwild) durchgeführt werden.	(4) <ul style="list-style-type: none"> <li>VSwP/VFsP'en dürfen nur in großen Forsten mit <b>angemessenen</b> Schalenwildbeständen (mindestens zwei Schalenwildarten als Standwild) durchgeführt werden.</li> </ul>
(5) Eine VSwP/VFSP kann auch von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.	
(6) Einer Richtergruppe dürfen maximal vier Hunde zugeteilt werden.	6) <ul style="list-style-type: none"> <li>Einer Richtergruppe dürfen maximal vier Hunde zugeteilt werden, <b>wobei sowohl VSwP- als auch VFsP-Hunde innerhalb einer Richtergruppe geführt werden dürfen.</b></li> </ul>
<b>§ 2 Zulassung</b>	<b>§ 2 Zulassung</b>
(1) Die Zulassung von Hunden zu den VSwP/VFSP'en richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV.	
(2)	
a) Auf einer VSwP/VFsP dürfen nicht mehr als <i>insgesamt</i> 20 Hunde zugelassen werden.	a) <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf einer VSwP/VFsP <b>sollen</b> nicht <b>mehr als 20 Hunde</b> zugelassen werden.</li> </ul>
b) Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als <i>insgesamt</i> 6 Hunde ist jedoch nicht zulässig.	b) <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Der ausrichtende Mitgliedsverein bzw.</b> die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen.</li> <li>Eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als <i>insgesamt</i> 6 Hunde ist jedoch nicht zulässig.</li> </ul>

c) Alle Hunde müssen am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein.	
1. den Nachweis der Schussfestigkeit und 2. den Nachweis lauten Jagens erbracht haben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie müssen bis zum Nennschluss den Nachweis der Schussfestigkeit entsprechend der gültigen VZPO des JGHV und den Lautnachweis ( spl, fl., sil, lt) erbracht haben.</li> <li>• Die Nachweise können auch im Wald erbracht werden. Lautnachweise, die in SW-Gattern erbracht wurden, werden nicht anerkannt.</li> <li>• Waidlaut im Sinne dieser PO wird nicht anerkannt.</li> </ul>
Den Nachweis zu 1. Schussfestigkeit wird erbracht durch: a. Zeugnis einer Anlagen- oder Gebrauchsprüfung b. eine Bestätigung auf Formblatt 23b	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Nachweise werden erbracht durch Vorlage:           <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zeugnis einer Anlagen- oder Gebrauchsprüfung oder</li> <li>b. eine Bestätigung auf Formblatt 23 b</li> </ul> </li> </ul>
Der Nachweis zu 2. Lautes Jagen (Lautjagernachweis) wird erbracht durch:  a. lautes Jagen (nur an Fuchs oder Hase) auf einer VJP, HZP, VGP oder auf gleichwertigen Prüfungen der Zuchtvereine.  b. lautes Jagen hinter Wild beim Stöbern auf VGP/VPS, VStP oder gleichwertigen Prüfungen  c. eine Bestätigung auf Formblatt 23a oder 23b  d. spurlautes Jagen bei einem Vbr.- ...-Nachweis	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <del>Der Nachweis zu 2. Lautes Jagen (Lautjagernachweis) wird erbracht durch:</del></li> <li>▪ <del>lautes Jagen (nur an Fuchs oder Hase) auf einer VJP, HZP, VGP oder auf gleichwertigen Prüfungen der Zuchtvereine.</del></li> <li>▪ <del>lautes Jagen hinter Wild beim Stöbern auf VGP/VPS, VStP oder gleichwertigen Prüfungen</del></li> <li>▪ <del>eine Bestätigung auf Formblatt 23a oder 23b</del></li> <li>▪ <del>d. spurlautes Jagen bei einem Vbr. ...-Nachweis</del></li> </ul>
<b>§ 3 Meldung zur Prüfung</b>	<b>§ 3 Meldung zur Prüfung</b>
(1)	

a)	<p>Die Meldung zu einer VSwp/VFsP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 einzureichen.</p>	a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Meldung zu einer VSwp/VFsP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 <a href="#">des JGHV</a> einzureichen.</li> </ul>
b)	<p>Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.</p>	b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Angaben auf dem <a href="#">Formblatt 1</a> müssen mit der <a href="#">aktuellen</a> Ahnentafel des Hundes übereinstimmen</li> <li>Alle Angaben sind deutlich lesbar Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.</li> </ul>
c)	<p>Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.</p>		
d)	<p>Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel sowie Zeugniskopien über den Nachweis der Schussfestigkeit sowie des lauten Jagens beizufügen.</p>	d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Nennung sind eine Ablichtung der <a href="#">aktuellen</a> Ahnentafel sowie ein Lautnachweis und ein Nachweis der Schussfestigkeit, <a href="#">jeweils gemäß § 2c dieser Ordnung</a>, beizufügen.</li> </ul>
(2)			
a)	<p>Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Der Führer muss am Prüfungstage den Besitz seines eigenen, gelösten, gültigen Jagdscheines nachweisen. Ausnahmen sind nicht zulässig.</p>	a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.</li> <li>Der Führer muss am Prüfungstage den Besitz seines eigenen <a href="#">gültigen, gelösten</a> Jagdscheines <a href="#">im Original vorlegen</a>. Ausnahmen sind nicht zulässig.</li> </ul>
b)	<p>Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).</p>		
c)	<p>Ein Führer darf auf einer VSwp/VFSP insgesamt nur einen Hund führen.</p>		
d)	<p>Den Veranstaltern ist es nicht gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres Vereins zu beschränken oder ihren Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen.</p>	d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Den Veranstaltern ist es nicht gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres <a href="#">eigenen Vereins/ ihrer Jagdhunderasse</a> zu beschränken oder ihren Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen.</li> </ul>
(3)	<p>Der Führer eines Hundes ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Hundes verantwortlich.</p>	(3)	<ul style="list-style-type: none"> <li><a href="#">Es gelten die Bestimmungen gem. Formblatt 1 des JGHV (insbesondere hat der Führer für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen).</a></li> </ul>

<p>(4)</p> <p>a)</p> <p>Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen übergeben - sowie seinen gelösten, gültigen Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.</p> <p>Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.</p> <p>b)</p> <p>Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde. Wenn eine VSwP/VFSP aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen etc.) nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.</p>	<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen übergeben - sowie seinen <b>gültigen gelösten</b>, Jagdschein zur Einsicht vorlegen.</li> <li>Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.</li> <li>Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen.</li> <li>Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.</li> </ul> <p>b)</p>
<p>c)</p> <p><u>Bei der Nennung muss auf dem Formblatt 1 angegeben werden, ob der Hund auf der 20-Stunden-Fährte oder der über 40-Stunden-Fährte geführt werden soll.</u></p>	<p>c)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Nennung auf dem Formblatt 1 <b>des JGHV</b> muss <b>verbindlich</b> angegeben werden, ob der Hund auf der <b>über</b> 20-Stunden-Fährte oder der über 40-Stunden-Fährte geführt werden soll.</li> </ul>

<p>d)</p> <p>Hunde, die auf der über 40-Std.-Fährte geführt werden sollen, müssen vorher eine Prüfung auf der über 20-Std.-Fährte bei einer VSwP oder/bzw. VFSP bestanden haben. Die Nennung zur VSwP / VFSP 40-Stunden-Fährte kann nur erfolgen wenn die Bescheinigung des Stammbuchführers des JGHV über das Bestehen der jeweiligen 20 Std Fährte vorliegt. Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer VSwP - 20 Std. bzw. 40 Std. oder VFSP 20 Std. bzw. 40 Std. Fährte geführt werden</p>	<p>d)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hunde, die auf der über 40-Std.-Fährte geführt werden sollen, müssen vorher eine Prüfung auf der über 20-Std.-Fährte bei einer VSwP <b>oder/bzw.</b> VFSP <b>in einem vorhergehenden Kalenderjahr bestanden haben.</b></li> <li>• <b>Die Eintragungsbescheinigung des Stammbuchamtes des JGHV muss vorliegen.</b></li> <li>• Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer VSwP – <b>über</b> 20 Std. bzw. <b>über</b> 40 Std. oder VFSP <b>über</b> 20 Std. bzw. <b>über</b> 40 Std. Fährte geführt werden.</li> <li>• <b>Eine einmalig bestandene Prüfungsart darf nicht wiederholt werden.</b></li> </ul>
<p><b>§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter</b></p>	<p><b>§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter</b></p>
<p>(1)</p> <p>Die veranstaltenden Vereine müssen die VSwP/VFSP bis zum 01.März eines jeden Jahres beim Stammbuchamt anmelden. Das Stammbuchamt veröffentlicht alle Prüfungen im Aprilheft des Verbandsorgan „ Der Jagdgebrauchshund“ Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Höhe des Nenngeldes zudem für die VSwP die Wildart von der der Schweiß stammt und ob die Fährten im Tropf oder Tupferverfahren hergestellt werden, sowie für die VFSP die Wildart von der die Schalen und der Schweiß stammen.</p>	<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die veranstaltenden Vereine müssen die VSwP/VFSP bis zum 01.März eines jeden Jahres, <b>möglichst in elektronischer Form</b>, beim Stammbuchamt <b>mit den Ausschreibungsmodalitäten anmelden.</b></li> <li>• <b>Eine Veröffentlichung hat im April gemäß Beschluss des Präsidiums zu erfolgen (z.B. Verbandsorgan).</b></li> <li>• Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Höhe des Nenngeldes zudem für die VSwP die Wildart von der der Schweiß stammt und ob die Fährten im Tropf oder Tupfverfahren hergestellt werden, sowie für die VFSP, die Wildart von der die Schalen und der Schweiß stammen.</li> <li>• <b>Vereinsinterne Ausschreibungen sind inhaltsgleich zu veröffentlichen. Abweichungen hiervon führen zur Aberkennung der Prüfung.</b></li> </ul>
<p>(2)</p> <p>Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der VSwP/VFSP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter mit dem Zusatz „Sw“ benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.</p>	

<p>(3) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.</p>	
<p><b>§ 5 Verbandsrichter</b></p>	
<p>(1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV mit dem Zusatz „Sw“ aufgeführt sein.</p> <p>(2) Die Richter und die Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf VSwP/VFsP geführt hat, er sollte über ausreichende Nachsuchenpraxis verfügen.</p>	<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV mit dem Zusatz „Sw“ aufgeführt sein.</li> <li>• <b>Verbandsrichter, welche für die Fachgruppe „Sw“ zum VR ernannt wurden, sind berechtigt, VSwP und VFSP zu richten. Sie können in ihrer Gruppe kein Obmann sein.</b></li> <li>• <b>Der Einsatz eines (1) gleichwertigen ausländischen Leistungsrichters in einer Richtergruppe ist zulässig. Er darf nicht als Prüfungsleiter oder Obmann tätig sein. In einer solchen Richtergruppe darf kein Notrichter eingesetzt werden.</b></li> </ul>
<p>(3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines „Sw“- oder „Sw“- Verbandsrichters ein Verbandsrichter mit der FG „Wald“ oder Richteranwärter Sw / Sw als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern „Sw“ in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt 2 (Meldung) zu begründen.</p>	<p>3)</p>
<p>(4)</p>	
<p>a) In jeder Richtergruppe müssen während der gesamten Prüfung mindestens 3 entsprechende Verbandsrichter tätig sein.</p>	
<p>b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.</p>	

c)	Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die Mitrichter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.	
d)	Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter/Richteranwärter eine Darstellung und Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeit gegenüber Führer und Korona abgeben.	
e)	In jeder Richtergruppe soll wenigstens ein vereinsfremder Richter eingesetzt werden.	
<b>§ 6 Richtersitzung</b>	<b>§ 6 Richtersitzung</b>	
(1)		
a)	Vor Beginn der Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung, möglichst im Beisein der Führer, stattfinden.	<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Beginn der Prüfung muss eine <b>gemeinsame, zentrale</b> Richterbesprechung, möglichst im Beisein der Führer, stattfinden.</li> </ul>
b)	Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält, wobei die Rahmenrichtlinien des JGHV (Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit) zu berücksichtigen sind. Bei nur einer Prüfungsgruppe muss die Reservefährte mit in die Verlosung einbezogen werden.	<p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält, wobei die Rahmenrichtlinien des JGHV (Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit) zu berücksichtigen sind. <b>Bei nur einer Prüfungsgruppe muss die Reservefährte mit in die Verlosung einbezogen werden.</b></li> </ul>
(2)	Nach Beendigung der Prüfung muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, in der die Arbeiten aller Hunde erörtert werden.	<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Beendigung der Prüfung muss eine abschließende Richtersitzung <b>möglichst mit allen an der Prüfung beteiligten Verbandsrichtern</b> stattfinden, in der die Arbeiten aller Hunde erörtert werden.</li> </ul>

(3) Die Gespanne werden auf der Richtersitzung nach der Prüfung nach ihren Leistungen innerhalb der einzelnen Preisklassen eingestuft.	
(4)	
a) Bei der endgültigen Beurteilung sind folgende Noten anzuwenden: „sehr gut bestanden“ Sw I bzw Fs I, „gut bestanden“ Sw II bzw. Fs II, „genügend bestanden“ Sw III bzw. Fs III und „Fehlsuche“.	<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der endgültigen Beurteilung sind folgende <b>Prädikate zu vergeben:</b></li> </ul> <p>„sehr gut“ zum Stück gekommen      „gut“ zum Stück gekommen      „genügend“ zum Stück gekommen      „nicht genügend“ = Fehlsuche</p>
b) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben.	<p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben.</li> <li><b>Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt.</b></li> </ul>
c) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden (Fehlsuche) oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben.	<p>c)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Anlässlich der Preisverteilung ist dem Führer eines Hundes die Ahnentafel mit eingetragenem Prüfungsergebnis auszuhändigen.</b></li> <li><b>Bei zu diesem Zeitpunkt nicht anwesenden Führern gilt das Prüfungsergebnis gemäß Einspruchsordnung als bekanntgegeben.</b></li> </ul>
<b>§ 7 Berichterstattung</b>	<b>§ 7 Berichterstattung</b>
(1)	
(a) Die Richteroblete müssen innerhalb einer Woche dem Prüfungsleiter einen schriftlichen Bericht über die Arbeiten aller in der Gruppe geprüften Hunde einreichen.	<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Richteroblete müssen <b>innerhalb einer Woche dem Prüfungsleiter</b> einen schriftlichen Bericht <b>in Textform</b> über die Arbeiten und <b>die daraus resultierende Beurteilungen</b> aller in der Gruppe geprüften Hunde einreichen.</li> <li><b>Der Bericht muss mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthalten:</b></li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Zusammenarbeit Hund &amp; Führer</b></li> <li><b>Fährtenwille</b></li> <li><b>Fährtensicherheit</b></li> <li><b>Arbeitsweise/Arbeitstempo</b></li> <li><b>Besonderheiten/Verleitungen</b></li> </ul>

<p>b)</p> <p>Der Prüfungsleiter muss innerhalb drei Wochen dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen mittels der aktuellen Formblätter einreichen. Liegt der Prüfungsbericht nicht im vorgegebenen Zeitraum vor, so hat der veranstaltende Verbandsverein ein Bußgeld zu zahlen. ( siehe Ordnung des Verbandes E Absatz 8)</p>	<p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Prüfungsleiter muss innerhalb drei Wochen dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen <b>einreichen</b>. Liegt der Prüfungsbericht nicht im vorgegebenen Zeitraum vor, so hat der veranstaltende Verbandsverein ein Bußgeld zu zahlen.</li> <li><b>Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach Ordnung E (DGStB) des JGHV, Ziffer (8).</b></li> </ul>
<p>c)</p> <p>Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass der Prüfungsbericht innerhalb der festgesetzten Frist beim Stammbuchamt eingeht.</p>	
<p>d)</p> <p>Das Stammbuchamt kann dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.</p>	
<p>e)</p> <p>Nichtzahlung der Geldbuße hat Nichteintragung der VSwp/VFsp im DGStB zur Folge.</p>	
<p>f)</p> <p>Aus verspäteter Eintragung oder Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten der verantwortlichen Vereine.</p>	
<p>(2) Einzureichen sind:</p>	
<p>a)</p> <p>ein allgemeiner Bericht, in dem die besonderen Vorkommnisse, etwaige Schwierigkeiten mit der Auslegung der PO usw. aufzuführen sind,</p>	
<p>b)</p> <p>das Formblatt 2 (Meldung). Auf diesem Formblatt müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden. Falls die Prüfung von mehreren Vereinen gemeinsam abgehalten wurde, ist hier anzugeben, welcher Verein federführend war,</p>	<p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Formblatt 2 (Meldung). Falls die Prüfung von mehreren Vereinen gemeinsam abgehalten wurde, ist hier anzugeben, welcher Verein federführend war.</li> </ul>

c)	die „Nennungen“ (Formblatt 1) aller zur Prüfung gemeldeten Hunde, einschließlich der nachgemeldeten, der nicht erschienen und der nicht prämierten Hunde,	
d)	eine Aufstellung der prämierten Hunde in der Reihenfolge ihrer Einstufung (Sw I, Sw II, Sw III bzw. Fs I, Fs II, Fs III), <u>getrennt nach 20- und 40-Std.-Fährte</u>	<p>d)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Formblatt 2a mit Angabe aller geprüften Hunde sowie die Reihenfolge-<u>innerhalb</u> der vergebenen Prädikate.</li> </ul>
e)	die Berichte der Obleute.	
(3)		
a)	Der Stammbuchführer erteilt den Hunden, welche die VSwp / VFsp bestanden haben, bei ihrer Eintragung in das DGStB das Leistungszeichen Sw I bzw. FS I, Sw II bzw. Fs II oder Sw III bzw. Fs III, je nach dem Preis, mit dem die Prüfung bestanden wurde.	<p>a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Stammbuchamt stellt für diejenigen Hunde, die nach dieser Prüfungsordnung zum Stück gekommen sind, eine Eintragungsbescheinigung mit dem erreichten Ergebnis (über 20 h / über 40 h) als Anlage zur Ahnentafel aus.</li> <li>• Diese geht dem Veranstalter zur Weiterleitung an die Führer zu.</li> </ul>
b)	War ein Hund auf der 40-Std.-Fährte erfolgreich, so wird der hier erteilte Preis dem vorgenannten Leistungszeichen hinter einem Schrägstrich angeführt. Der Vermerk kann also z.B. lauten: Sw II, I/II, wenn ein Hund von zwei Verbandsschweißprüfungen auf der über 20-Stunden alten Fährte die erste mit einem II. Preis und die zweite mit einem I. Preis bestanden hat und danach auf der über 40-Stunden alten Fährte einen II. Preis erhielt.	<p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistung auf der über 20 Std. Fährte wird dabei vor dem Schrägstrich und die auf der über 40 Std. Fährte nach dem Schrägstrich dargestellt.</li> </ul>
<b>§ 8 Ordnungsvorschriften</b>		
(1)	Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.	<p>1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung <u>der jeweiligen</u> Prüfung.</li> </ul>
(2)	Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser VSwp/VFsp durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht im DGStB eingetragen.	
(3)		

a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der VSwP/VFSP zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.	
b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.	b) <del>Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.</del>
(4)	
a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig. Eine Warnhalsung ist erlaubt. Alle anderen Halsungen ( auch Ortungshalsbänder) mit Ausnahme der Schweißhalsung oder des Geschirrs sind abzunehmen.	
b) Zuschauer dürfen zu einer VSwP/VFSP keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.	b) <ul style="list-style-type: none"> <li>Zuschauer dürfen während der gesamten Prüfung keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.</li> </ul>
(5)	
a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.	
b) Die nicht aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf mit ihren Hunden zur Stelle sind.	
c) Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe dem arbeitenden Hund folgen, wenn der Führer und die Richter damit einverstanden sind.	c) <ul style="list-style-type: none"> <li>Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe dem arbeitenden Gespann folgen, wenn der Führer und die Richter damit einverstanden sind.</li> </ul>

(6) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:	
a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,	
b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,	
c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,	
d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt,	
e) wer als Führer durch sein Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schadet (Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.)	<p>e)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Hunde, deren</b> Führer durch <b>ihr</b> Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.)</li> </ul>
(7) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung des JGHV anzuwenden.	<p>(7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die <b>jeweils gültige</b> Einspruchsordnung des JGHV anzuwenden.</li> </ul>
(8) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV innerhalb von 3 Wochen schriftlich mitzuteilen.	
<b>§ 9 Durchführung der Prüfungen</b>	<b>§ 9 Durchführung der Prüfungen</b>
(1) <i>Muss- und Sollbestimmungen</i>	(1) <i>Muss- und Sollbestimmungen</i>
(a) <i>Diese PO's enthalten „Muss“ – und „Soll“ - Bestimmungen</i>	(a) <i>Diese PO's enthalten „Muss“ – und „Soll“ - Bestimmungen</i>

<p>b)</p> <p>Die Mussbestimmungen dieser Ordnung sind auch in der negativen Form z.B. „durf nicht“ bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen</p> <p><i>Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann die Prüfung nicht bestehen.</i></p>	<p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mussbestimmungen dieser Ordnung sind auch in der negativen Form z.B. „durf nicht“ bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.</li> <li><b>Erfüllt ein Gespann eine Mussbestimmung nicht, kann es die Prüfung nicht bestehen.</b></li> </ul>
	<p>c)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erfüllt ein Gespann eine Sollbestimmung nicht, ist das Prädikat entsprechend, ggf. mehrfach, zu mindern.</li> </ul>
	<p>d)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„sehr gut“ zum Stück gekommen</li> <li>„gut“ zum Stück gekommen</li> <li>„genügend“ zum Stück gekommen</li> <li>„nicht genügend“ = Fehlsuche</li> </ul>
<p>(2)</p> <p>Eine Prüfung auf Anschneiden findet nicht statt.</p>	<p>2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine separate Anschneideprüfung findet nicht statt.</li> </ul>
<p><b>§ 10 Herstellung der Fährten</b></p>	<p><b>§ 10 Herstellung der Fährten</b></p>
<p><b>§ 10 a) Allgemeines</b></p>	<p><b>§ 10 a) Allgemeines</b></p>
<p>(1)</p> <p>Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100 m über Feld, Wiese etc. verlaufen.</p>	
<p>(2)</p> <p>Die Mindestlänge der Fährten muss 1.000 m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300 m.</p>	
<p>(3)</p> <p>Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei nahezu rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind 2 Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß und reichlich Schnitthaarbüschen )</p>	<p>(3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen.</li> <li>Drei nahezu rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden.</li> <li>Auf der Fährte sind 2 Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß und reichlich Schnitthaar).</li> </ul>

<p>(4) Für jede Prüfung (<u>über 20-Std.-Fährte und über 40-Std.-Fährte</u>) muss mindestens eine Reservefährte gelegt werden.</p>	<p><b>4)</b> <del>Für jede Prüfung (<u>über 20-Std.-Fährte und über 40-Std.-Fährte</u>) muss mindestens je Prüfungsart eine Reservefährte gelegt werden.</del></p>
<p>(5) Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart.</p>	<p>5)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Herstellung der Fährten auf einer Prüfung darf nur Schalenwildschweiß <b>derselben Wildart</b> verwendet werden.</li> </ul>
<p>(6) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.</p>	
<p>(7) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden <u>bzw. 40 Stunden</u>.</p>	<p>(7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mindeststehzeit der Fährten beträgt <b>20 bzw. 40 Stunden</b>.</li> </ul>
<p>(8) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.</p>	<p>(8)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.</li> <li><b>Der Fährtenverlauf darf nicht über längere Strecken durch Vegetation führen, wo er vom Führer visuell wahrnehmbar ist (z.B. hohes Gras etc.).</b></li> </ul>
<p>(9) Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betr. Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.</p>	
<p>(10) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Markierungen sind nicht zulässig.</p>	<p>(10)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Markierungen <b>jeglicher Art</b> sind nicht zulässig.</li> </ul>
<p>(11) Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde.. Der Anschuss ist ca. 50 Meter vor dem Schützenstand praxisnah anzulegen. ( z.B. vermehrt Schweiß, Lungenstückchen , Knochensplitter, Kugelriss und reichlich Schnitthaar).</p>	<p>(11)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde.</li> <li>Der Anschuss ist in <b>Sichtweite</b> vor dem Schützenstand praxisnah anzulegen <b>(z.B. vermehrt Schweiß, Lungenstückchen, Knochensplitter, Kugelriss und reichlich Schnitthaar)</b>.</li> </ul>

(12) Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass in der Folge kein weiterer Schweiß verloren geht.	
(13) Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel mit unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und der Gruppe zu vermerken.	(13) <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Fährtenende muss für den Wildträger deutlich kenntlich gemacht werden, wobei die Nummer der Fährte und der Gruppe auf einem dort befestigten Zettel zu vermerken ist.</li> </ul>
<b>§ 10 b) Spezielles zur Herstellung der Fährten VSvP</b>	
(1) Auf der gesamten Fährtenlänge ( einschließlich Anschuss, Wundbetten und den 6 Verweiserpunkten ) darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werde.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf der gesamten Fährtenlänge (einschließlich Anschuss, Wundbetten und den <b>4</b> Verweiserpunkten) darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werde.</li> </ul>
(2) Zum Verweisen sind außer den Wundbetten, 6 Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen. Hierfür wird geronnener Schweiß in die Fährte gelegt, der von derselben Wildart stammen muss. Das Volumen von geronnenem Schweiß darf 2ml (ccm) nicht übereschreiten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zum Verweisen sind außer den Wundbetten, <b>4</b> Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen.</li> <li>Hierfür wird geronnener Schweiß in die Fährte gelegt, der von derselben Wildart stammen muss.</li> <li>Das Volumen von geronnenem Schweiß darf 2ml (ccm) nicht übereschreiten.</li> </ul>
(3) Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten auf einer Prüfung muss einheitlich sein.	
(4) Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa sechs Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück. Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm in gewöhnlichem Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird. Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reserveschweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger stolpern und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte. Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.	(4) <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.</li> </ul>

<p>(5) Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche. Probetropfen ist zur Feststellung der richtigen Tropfmenge zu empfehlen..</p>	<p>(5)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche.</li> </ul>
<p>(6) Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen, wobei alle in derselben Spur gehen müssen.</p>	
<p><b>§ 10 c) Spezielles zur Herstellung der Fährten VFSP</b></p>	<p><b>§ 10 c) Spezielles zur Herstellung der Fährten VFSP</b></p>
<p>(1) Die Fährten werden ausschließlich mit Fährtenschuhen hergestellt. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt. Die Schalen und der verwendete Schweiß müssen frisch (oder in frischem Zustand eingefroren) sein und von einer Wildart stammen. Beide in einem Fährtenschuhpaar verwendete Schalen müssen von einem Stück sein. Sie dürfen nicht für eine weitere Prüfung verwendet werden. Die Wildart ist in der Ausschreibung anzugeben. Die Verwendung von Rehwildschalen ist unzulässig Zur Herstellung der Fährten dürfen für den Anschuss, die Wundbetten und die Tropfbetten nur Schalenwildschweiß und Schnitthaar von der Wildart, verwendet werden, von der die Schalen stammen . <i>Für jede Fährte darf höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden..</i></p>	<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fährten werden ausschließlich <b>mit</b> Fährtenschuhen hergestellt.</li> <li>• Die Schalen und der verwendete Schweiß müssen frisch (oder in frischem Zustand eingefroren) sein, von einer Wildart stammen, <b>bestenfalls vom gleichen Stück. und dürfen nur für die jeweilige Prüfungsgruppe verwendet werden</b></li> <li>• Beide in einem Fährtenschuhpaar verwendete Schalen müssen von einem Stück sein.</li> <li>• Die Wildart ist in der Ausschreibung anzugeben.</li> <li>• Die Verwendung von Rehwildschalen ist unzulässig</li> <li>• Zur Herstellung der Fährten dürfen für den Anschuss, die Wundbetten und die Tropfbetten nur Schalenwildschweiß und Schnitthaar von der Wildart verwendet werden, von der die Schalen stammen.</li> <li>• Für jede Fährte darf höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden.</li> </ul>
<p>(2) In die ersten 50 m der Fährte nach dem Anschuss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da ist die Fährte nahezu schweißfrei. Der restliche Schweiß wird in 2 Wundbetten und 4 Tropfbetten getropft. In die Wund- und Tropfbetten wird beim Legen der Fährten jeweils einmal (mit einem Fährtenschuh) getreten.</p>	<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In die ersten <b>ca.</b> 50 m der Fährte nach dem Anschuss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da ist die Fährte nahezu schweißfrei.</li> <li>• Der restliche Schweiß wird in 2 Wundbetten und <b>4</b> Tropfbetten getropft. In die Wund- und Tropfbetten wird beim Legen der Fährten jeweils einmal (mit einem Fährtenschuh) getreten.</li> </ul>
<p><b>§ 11 Ablauf der Prüfungen</b></p>	<p><b>§ 11 Ablauf der Prüfungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vor Beginn der Fährtenarbeit muss durch die entsprechende Richtergruppe die Identität (Chipnummer) jedes einzelnen Hundes</b></li> </ul>

	festgestellt werden.
(1) <p>Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild abzulegen. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen.</p>	(1) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild oder <b>das Haupt eines frisch oder frisch eingefrorenen Stücks Schalenwilds mit vollständig anhängender Decke/Schwarte</b> abzulegen.</li> <li>• Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen.</li> </ul>
(2) <p>Danach müssen sich der Wildträger und der ihn begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können</p> (3) <p>Zu leisten ist reine Riemenarbeit. Der Schweißriemen ist gerecht zu führen.</p>	2) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Danach müssen sich <b>alle anwesenden Personen</b> vom ausgelegten Stück entfernen <b>und/oder</b> sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können.</li> <li>• Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.</li> </ul>
(4) <p>Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung oder –Geschirr führen. Der Riemen muss dem Hund überwiegend auf 6 Meter Länge geben werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung oder –Geschirr führen.</li> <li>• <b>Grundsätzlich soll der Riemen in einer Mindestlänge von 6 m geben werden. Darauf haben die Richter den Führer aufmerksam zu machen.</b></li> <li>• <b>Beachtet der Führer diese Vorschrift nicht, kann die Riemenarbeit höchstens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet werden.</b></li> </ul>
(5) <p>Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt. Nach Einweisung durch den am Fährtenlegen beteiligten Richter mit Angabe der ungefähren Lage des Anschusses (auf einer Fläche von 30x30 Meter) deren Eckpunkte für den Führer erkennbar markiert) und der ungefähren Fluchtrichtung, soll das Gespann den Anschuss ( oder den Fährtenabgang ) selbstständig suchen und als solchen erkennen und ansprechen. XXX</p>	(5) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt. <b>Die ungefähre Fluchtrichtung wird angegeben.</b></li> <li>• Nach Einweisung durch den am Fährtenlegen beteiligten Richter <b>muss</b> das Gespann <b>gemeinsam in einer Fläche von ca. 30x30 Meter, deren Eckpunkte für den Führer erkennbar markiert sind, den Anschuss (oder den Fährtenabgang)</b> selbstständig suchen. Ein vom Führer gefundener Anschuss soll von diesem erkannt und angesprochen werden.</li> </ul>

<p>(6) Sämtliche Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund den Fährtenverlauf verlassen hat. Bleibt auch nur ein Richter oder der Revierführer stehen, wenn der Hund abkommt, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfestellung Gebrauch machen.</p> <p>Etwa notwendige Fragen sind im Flüsterton zu stellen. Unterhaltungen und Zeigen in die Fährtenrichtung haben zu unterbleiben. Meldet der Führer beim Ansprechen des Anschusses oder im Verlauf der Fährte Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich am Anschuss bzw. auf der Fährte befindet oder nicht.</p> <p>Dem Führer bleibt es überlassen zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu Umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund den Fährtenverlauf verlassen hat.</li> <li>• Meldet der Führer beim Ansprechen des Anschusses oder im Verlauf der Fährte Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich am Anschuss bzw. auf der Fährte befindet oder nicht.</li> <li>• Dem Führer bleibt es überlassen zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu Umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.</li> </ul>
<p>(7) Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, oder markante Punkte sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen.</li> <li>• Nur Pirschzeichen <b>und/oder markante Punkte</b>, die der Führer als solche gemeldet <b>bzw. wahrgenommen</b> hat, sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.</li> </ul>
<p>(8) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (auch wenn er eine längere Strecke parallel zur Fährte sucht), ohne dass er sich nach längstens 80 bis 100 m selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen und kann dabei von den Richtern zu einer von ihm genannten Stelle führen lassen.</p> <p>Ein Hund, der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, bei Hilfestellung im Rahmen der Anschusssuche nach § 11 (5) im weiteren Fährtenverlauf mehr als einmal, hat die Prüfung nicht bestanden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (auch wenn er eine längere Strecke parallel zur Fährte sucht), ohne dass er sich nach längstens 80 bis 100 m selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen (<b>Rückruf</b>).</li> <li>• Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen und kann dabei von den Richtern zu einer von ihm genannten Stelle führen lassen.</li> <li>• Ein <b>Gespann, das insgesamt</b> mehr als zwei Rückrufe erhält, hat die Prüfung nicht bestanden. <b>Rückrufe im Rahmen der Anschusssuche sind damit inbegriffen.</b></li> </ul>

<p>(9) Bei Gespannen, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Prüfung abbrechen.</p>	<p>9)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Gespannen, deren Leistungen nicht genügen, <b>müssen</b> die Richter die Prüfung abbrechen.</li> <li><b>Eine nicht genügende Leistung kann unabhängig von der Anzahl der Rückrufe vorliegen.</b></li> </ul>
<p>(10) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück hat er die Prüfung bestanden. Der Richterobmann überreicht dem Führer einen Bruch und gibt eine wertende Darstellung der Arbeit ab. Das Stück soll danach verblasen werden</p>	<p>(10)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück hat er die Prüfung bestanden.</li> <li>Das Stück soll verblasen werden.</li> <li>Der Richterobmann <b>oder ein von ihm Beauftragter (z.B. Richteranwärter)</b> überreicht dem Führer einen Bruch.</li> <li><b>Nach Absprache mit allen beteiligten Verbandsrichtern wird eine wertende Darstellung der Arbeit abgegeben.</b></li> </ul>
<p><b>§ 12 Beurteilung der Arbeiten</b></p> <p>Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Von besonderem Wert für die Beurteilung ist die Arbeitsweise des Hundes: Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbstständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der Ansatzfährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiß, ob er den Anschuss und Pirschzeichen verweist und ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss. Ein hastig arbeitender Hund wird in schwierigen Situationen versagen. Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo sowie vielfaches Zurückgreifen sind prädikatsmindernd,</p>	<p><b>§ 12 Beurteilung der Arbeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund.</li> <li>Von besonderem Wert für die Beurteilung ist die Arbeitsweise des Hundes: Fährtenwille, -ruhe, -sicherheit und Selbstständigkeit.</li> <li>Weiterhin die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der <b>Fährte</b> durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiß, ob er den Anschuss und Pirschzeichen verweist und ob er sich beim Abkommen auf eine <b>Verleitfährte</b> selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.</li> <li>Ein hastig arbeitender Hund wird in schwierigen Situationen versagen <b>und kann deshalb keine sehr gute Bewertung erhalten.</b></li> <li>Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo sowie vielfaches Zurückgreifen, <b>ständiges Ablegen</b> und jeder <b>Rückruf</b> (gem. § 11 Nr. 8) sind <b>prädikatsmindernd</b></li> <li><b>Eine Arbeit ohne Rückruf muss nicht zwangsläufig eine sehr gute Beurteilung zur Folge haben.</b></li> <li><b>Bei der gesamten Beurteilung ist es die höchste Aufgabe der Richtergruppe, das Gespann herauszustellen, welches jederzeit in der Lage ist, in der jagdlichen Praxis zu bestehen.</b></li> </ul>

- Laut: Durchführungsbestimmungen zum Laut als Anhang.
- Wesen: Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO zur Wesensfeststellungen während des Prüfungsverlaufes.
- Weiterführende Auslegungsfragen zur Prüfungsordnung finden sich in den Durchführungsbestimmungen der Stammbuchkommission in der jeweils gültigen Fassung.

